

masifunde

LASST UNS LERNEN!

Masifunde / Donaustr. 12 / D-64625 Bensheim

E-Mail: info@masifunde.de
Web: www.masifunde.de

Spendenkonto: Masifunde Bildungsförderung
IBAN DE66 5095 0068 0001 6058 56
BIC HELADEF1BEN

Satzung des Masifunde Bildungsförderung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung & Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Masifunde Bildungsförderung e.V.
- (2) Der Verein hat den Sitz in 64625 Bensheim.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck der Vereinsarbeit in Südafrika ist die umfassende und nachhaltige Förderung der Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, deren Familien es nicht möglich ist, ihnen eine adäquate Bildung bereit zu stellen. Das angestrebte Bildungsniveau soll zukunftsweisende Qualifikation für den Arbeitsmarkt darstellen, Bewältigung des Alltags in Problemvierteln ermöglichen und Multiplikatoren ausbilden, um so einen Beitrag zur sozio-strukturellen Angleichung innerhalb Südafrikas zu leisten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Vermittlung von Bildungs- und Projektpatenschaften, die Förderung von außerschulischen Bildungsmaßnahmen und anderen pädagogischen Freizeitaktivitäten und Unterstützungsmaßnahmen. Im Rahmen dieser kann es auch zur Zusammenarbeit und Förderung von lokalen Projekten kommen, die mit dem Verein Masifunde Bildungsförderung kooperieren. Innerhalb des Bildungspatenschaftenprogramms kann das Kind ein Stipendium erhalten, um ihm eine zukunftsweisende Bildung an einer guten Schule zu ermöglichen. Des Weiteren werden Fördermittel zur Verfügung gestellt, um einerseits die im Rahmen des Schulbesuchs anfallenden Kosten zu decken (z.B. Schuluniform, Buch- und Materialgelder, Transportkosten) und andererseits die Effizienz des Bildungsstipendiums zu gewährleisten (z.B. durch Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe, Organisation vor Ort und ähnliches). Hierzu werden Kinder im Zielland Südafrika nach Kriterien der Bedürftigkeit, der nötigen Unterstützung im direkten Umfeld und des eigenen schulischen Entwicklungspotentials ausgewählt und in das Patenprogramm aufgenommen.

(3) In Deutschland zielt der Verein auf die Förderung der Bildung und Aufklärung von Kindern und Jugendlichen mit Hilfe von Bildungsprojekten an deutschen Schulen zu globalen Zusammenhängen der Entwicklungszusammenarbeit, zur interkulturellen Sensibilisierung, Integration, (Selbst-) Reflexion und Aktivierung.

(4) Zum Zweck der Bildungs- und Entwicklungsförderung werden finanzielle Mittel von Spender:innen und Unterstützer:innen gesammelt oder durch Förderanträge geworben und durch den Verein zweckgebunden verwendet.

(5) Der Verein hat sich folgenden Grundsätzen verschrieben:

- a) Die Kosten für vereinsinterne Organisation und Kommunikation, Administration und Öffentlichkeitsarbeit sollen so niedrig wie möglich gehalten werden.
- b) Die Aktivitäten des Vereins sollen unter höchstmöglicher Transparenz durchgeführt werden. Dadurch soll sowohl das Wirken des Vereins der Öffentlichkeit dargestellt werden, als auch den Spender:innen und Unterstützer:innen dazu verholfen werden, den direkten Ertrag/Effekt ihrer Beiträge zu verfolgen.
- c) Der Verein betrachtet sich im Heimat- und Zielland als politisch und konfessionell ungebunden.
- d) Der Verein hat sich der Hilfe zur Selbsthilfe und dem Prinzip der Nachhaltigkeit verschrieben.
- e) Durch seine Arbeit in Deutschland und Südafrika und dem damit einhergehenden Auftreten in der Öffentlichkeit, will Masifunde zum interkulturellen Verständnis und zum Austausch in und zwischen dem Globalen Süden und dem Globalen Norden beitragen. Öffentlichkeits- und entwicklungspolitische Bildungsarbeit sollen die Völkerverständigung und den Abbau von Vorurteilen vorantreiben sowie kolonialen und paternalistischen Stereotypen entgegenwirken.

(6) Die Satzungszwecke können auch durch Personen erfüllt werden, die sich vertraglich verpflichtet haben, im Sinne dieser Satzung zu agieren und im Rahmen dessen für Masifunde Bildungsförderung e.V. tätig zu werden (Hilfspersonen).

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Jede natürliche und juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können jeder Mitgliederversammlung beiwohnen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Wurde nicht mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres der vom Vorstand festgesetzte jährliche Mindestbeitrag gespendet, verfällt die Mitgliedschaft zu Beginn des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Hauptamt

(1) Zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein hauptamtliche Mitarbeiter:innen beschäftigen.

(2) Der Beschluss über den Einsatz hauptamtlicher Mitarbeiter:innen und die Details der Anstellung (z.B. Gehalt, Dauer der Anstellung) trifft der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Geschäftsführung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Alle Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt. Ein Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung zum 1. Vorsitzenden gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand durch Beschluss bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung kooptiert werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand soll nach einer schriftlichen Geschäftsordnung handeln, die er durch Beschluss einsetzen und ändern kann. Auf Nachfrage ist die Geschäftsordnung Vereinsmitgliedern vorzulegen.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine:n Geschäftsführer:in bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechs Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorstandsvorsitzenden oder aus dem Vorstand heraus schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Einstimmigkeit.

(8) Beschlüsse des Vorstands können schriftlich, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden. Fernmündlich oder per Videokonferenz gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Einladungsmail folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Email-Protokolls. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- Gebührenbefreiungen,
- Aufgaben des Vereins,
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder via Email mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen dem als gemeinnützig anerkannten Verein South African German Network Deutschland (SAGE Net) e.V. mit Sitz in Gervinusstraße 12, 10629 Berlin zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: Juni 2022